

**Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß §7 Abs. 4 UVPG nach Anlage 2
i.V. m. Anlage 3 zum UVPG**

**für den Bebauungsplan Nr. 3/2024
Ortskern Jedesheim
Stadt Illertissen**

12.09.2025

Auftraggeber:

Stadt Illertissen
Hauptstraße 4
89257 Illertissen

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:
Dr. Andreas Schuler

UVP-Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Vorhaben

Das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3/2024 „Ortskern Jedesheim“ umfasst ca. 8,5 ha und befindet sich im zentralen Bereich des Stadtteils Jedesheim zwischen der Straße „am Anger“ im Westen, mit Abstand, parallel zur Straße „hinter den Gärten“ im Norden und der „Kirchenstraße“ im Süden. Das Gebiet Plangebiet ist aktuell bebaut und weist einen dörflichen Charakter auf.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3/2024 ist es, einerseits eine sich bereits abzeichnende Entwicklung von einem landwirtschaftlich geprägten Dorf zu einem, dem Wohnen dienenden Vorort zu gewährleisten und andererseits den dörflichen Charakter des Stadtteils zu bewahren. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieses Bebauungsplanes nicht ausschließlich auf der städtebaulichen Ordnung, sondern formuliert ebenso gestalterische Vorgaben.

Im Vorhabengebiet ist aktuell nur im zentralen Bereich ein Neubau (Gewerbe, Wohnungen) geplant (s. folgende Abb.). Die dort ehemals vorhandenen Gebäude sind bereits abgerissen.

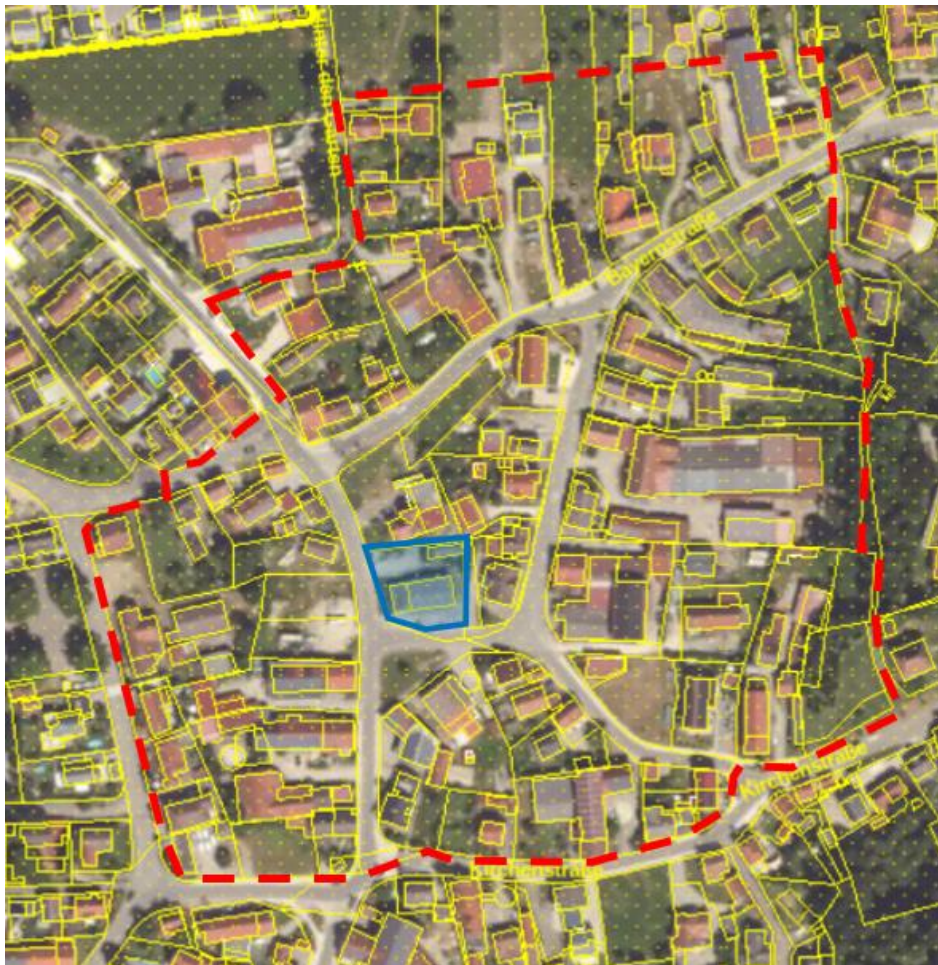


Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (Rot=Untersuchungsfläche, Blau=Lage aktuelles Bauvorhaben (Luftbild aus <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

Hierfür ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

2. Methodik

Die Vorprüfung wird entsprechend des Standard-Formulars zur UVP-Vorprüfung erstellt.

3. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei werden alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung des Vorhabens i.S.d. UVPG über ein oder mehrere Merkmale gemäß der Anlage 2 zum UVPG herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden, da die Frage einer UVP-Pflicht bereits mit "ja" zu beantworten ist. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende Kriterien geprüft wurden.

4. Nachteilige Umweltauswirkungen

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen.

(vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPVwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Konkretisierungen ergeben sich aus den Sachkriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG. Nähere Ausführungen zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG ergeben sich aus der Anlage des oben genannten Leitfadens.

5. Erheblichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können. Angesichts der verfahrenslenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG kommt es nur darauf an, ob i.S. der Anlage 2 zum UVPG entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die genannten Kriterien enthalten stets eine Prognose. Insoweit stellt im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen, so dass eine überschlägige Einschätzung ermöglicht wird. Nach § 12 UVPG, auf den § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG verweist, gilt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften. Dafür kommt es auf eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung an. Soweit das Fachrecht für die Zulassung eines Vorhabens auch auf nicht umweltbezogene Anforderungen abstellt, sind diese lediglich für die materiell-rechtliche Zulassungsentscheidung, die erst nach Abschluss der UVP am Ende des Zulassungsverfahrens zu treffen ist, von Bedeutung. Entsprechendes gilt für Genehmigungsanforderungen des Fachrechts, die nicht am Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge orientiert sind. So schließt beispielsweise der Umstand, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft, nicht aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Vorprüfung als erheblich einzuschätzen sind. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist daher kein Indikator dafür, dass von der Anlage im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Umgekehrt ist ein positives Vorprüfungsergebnis nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, kein Präjudiz dafür, dass das Vorhaben bei der abschließenden Zulassungsentscheidung nach den einschlägigen fachrechtlichen Maßstäben nicht zugelassen werden kann. Ein Vorhaben wird um so eher einer UVP bedürfen, je näher es einem Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht ist und umgekehrt (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG). Dies entbindet nicht von der inhaltlichen Prüfung. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG perse „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

Daten zum Vorhaben

Vorhaben	Aufstellung B-Plan siehe Ausführungen Abschnitt 1
Träger des Vorhabens	Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen
Standort des Vorhabens	Ortskern Jedesheim
Verwaltungsrechtliches Verfahren	Bauleitplanung
Rechtsgrundlage für die UVP-Vorprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 2 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben, noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)
<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)	
Ziffer in der Anlage zum UVPG	18.8. UVPG
Grundlagen für die UVP-Vorprüfung	Beschreibung des Vorhabens seitens des Antragstellers

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3/2024 „Ortskern Jedesheim“ umfasst ca. 8,5 ha und befindet sich im zentralen Bereich des Stadtteils Jedesheim zwischen der Straße „am Anger“ im Westen, mit Abstand, parallel zur Straße „hinter den Gärten“ im Norden und der „Kirchenstraße“ im Süden. Das Gebiet Plangebiet ist aktuell bebaut und weist einen dörflichen Charakter auf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3/2024 ist es, einerseits eine sich bereits abzeichnende Entwicklung von einem landwirtschaftlich geprägten Dorf zu einem, dem Wohnen dienenden Vorort zu gewährleisten und andererseits den dörflichen Charakter des Stadtteils zu bewahren. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieses Bebauungsplanes nicht ausschließlich auf der städtebaulichen Ordnung, sondern formuliert ebenso gestalterische Vorgaben.</p> <p>Im Vorhabengebiet ist aktuell nur im zentralen Bereich ein Neubau (Gewerbe, Wohnungen) geplant. Die dort ehemals vorhandenen Gebäude sind bereits abgerissen.</p> <p>Es ist in der Zukunft von weiteren Umnutzungen vor allem von landwirtschaftlichen Anwesen in Wohnnutzung auszugehen, konkrete Bauvorhaben sind aber aktuell nicht bekannt. Es ist eine GRZ von 0.6 vorgegeben.</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p> <p>Summation von Auswirkungen auf die gleichen Schutzgüter</p>	<p>Eine weitere ähnliche Baumaßnahme ist im Umfeld nicht gegeben. Summationswirkungen sind nicht zu erwarten, zumal es sich um Bauen im Bestand handelt.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt):</p> <p>Fläche: Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p> <p>Tiere: Bestandsaufnahme Fauna</p> <p>Pflanzen: Bestandsaufnahme Flora</p> <p>Biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass Änderungen in der Nutzungsstruktur des Dorfkernes stattfinden. Natürliche Ressourcen sind dort nur noch punktuell vorhanden. Grundsätzlich ist das Ziel des Bebauungsplans die aktuelle Struktur des Ortskernes zu erhalten. Erhebliche Veränderungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Bezüglich Fläche und Boden sind bei einer Vorgabe der GRZ von 0,6 allenfalls geringfügige zusätzliche Versiegelungen zu erwarten. Allerdings kann es bei stark versiegelten Flächen in Summe zu Entsiegelungen kommen.</p> <p>Relevante Änderungen der hydrologischen Verhältnisse (Wasser) sind aufgrund der Vorgaben im B-Plan nicht gegeben.</p> <p>Bezüglich der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt wurden erste Bestandsaufnahmen (Vögel, Fledermäuse) durchgeführt. Es sind siedlungstypische Arten festgestellt worden. Erhebliche Auswirkungen können mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden.</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 des KrWG Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Es entstehen keine relevanten neue Abfälle. Ggf. wird die Hausmüll-Abfallmenge sowie das Abwasser durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Anwesen in Wohnbebauung erhöht. Im Gegenzug fallen aber die typischen Abfälle der landwirtschaftlichen Betriebe weg.</p>

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen oder Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Es werden keine relevanten Stoffe emittiert. Ggf. wird die Verkehrsbelastung durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Anwesen in Wohnbebauung erhöht. Im Gegenzug fallen aber die typischen Immissionen der landwirtschaftlichen Betriebe weg.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen , die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a des BImSchG Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Es sind Vorgaben für die bauliche Entwicklung eines Ortskernes geplant. Störfälle, Unfälle oder Katastrophen entstehen dadurch nicht.</p> <p>s. oben 1.6.</p> <p>s. oben 1.6</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft	Es sind Vorgaben für die bauliche Entwicklung eines Ortskernes geplant. Es legen daher keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.


Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?	Art und Umfang: Das Plangebiet ist ein bestehender Siedlungsbereich. Anlagen mit Auswirkungen auf das Vorhaben sind nicht bekannt.

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Ist ein Zusammenwirken möglich (Art und Intensität)?</p>	
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds;</p> <p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Das Gebiet ist durch den bestehenden Siedlungsbereich erheblich vorbelastet. Es ist insgesamt von geringen natürlichen Qualitätskriterien auszugehen. Das gilt auch für die Leistungsfähigkeit.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere europarechtlich und landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der EU und der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope, Waldgebiete, Bergregionen etc.).</p>	

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Art und Umfang: Keine Betroffenheit
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 der BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Art und Umfang: Keine Betroffenheit
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Art und Umfang: Keine Betroffenheit
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Art und Umfang: Keine Betroffenheit
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop e nach § 30 BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ... bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang: Keine Betroffenheit

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien, z. B. Luftreinhaltepläne oder Lärmaktionspläne</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Baudenkmal in der Bayernstraße. Dies ist bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.</p> 

Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien (Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Reduzierungsmöglichkeiten)
Menschen	<i>Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung</i>	-
Tiere	<i>Auswirkung auf Fauna</i>	-
Pflanzen	<i>Auswirkungen auf Flora</i>	-
Biologische Vielfalt	<i>Veränderung der Ökosysteme</i>	-
Fläche	<i>Flächenverbrauch</i>	-
Boden	<i>Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung</i>	-
Wasser	<i>hydromorphologisch Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers</i>	-
Klima	<i>Veränderung des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort</i>	-

Kulturelles Erbe	<i>Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften</i>	-
---------------------	---	---

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(Durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------	-----------------------------	-------------------------------

--	--

Ort, Datum	Unterschrift